

STATUTEN DES VERBANDES ÖSTERREICHISCHER INGENIEURE (VÖI)

Beschlossen auf der 37. a.o. Generalversammlung am 24. 06. 2019.
Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband ist ein parteipolitisch ungebundener Verein und führt den Namen „Verband Österreichischer Ingenieure (VÖI)“. Er wird in der Folge „VÖI“ bezeichnet. Der Verband hat seinen Sitz in Wien und übt seine Tätigkeit im gesamten Gebiet der Republik Österreich aus. Der VÖI besteht aus dem Hauptverband und Landesstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ist die Dachorganisation für die Landesgruppen (Zweigvereine).

2. Zweck

Der VÖI, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- die Wahrung und Förderung der ideellen, Berufs- und Standesinteressen der Ingenieure und der Absolventen Höherer Technischer und Gewerblicher sowie Höherer Land- und Forstwirtschaftlicher Lehranstalten
- die Förderung einer an der Praxis orientierten Ingenieur- und Weiterbildung, um damit der Wirtschaft und Gesellschaft gut ausgebildete Ingenieure zur Verfügung zu stellen
- die Anerkennung des anwendungsorientierten Ingenieurstandes in beruflicher, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht

3. Mittel zum Erreichen des Verbandszweckes

3.1 Organisatorische Mittel

- Die Erfassung sämtlicher Personen im In- und Ausland, die auf Grund österreichischer gesetzlicher Bestimmungen zur Führung der Standesbezeichnung bzw. Qualifikationsbezeichnung Ingenieur berechtigt sind, insbesondere die Absolventen Höherer Technischer und Gewerblicher sowie Höherer Land- und Forstwirtschaftlicher Lehranstalten. Dazu gehören auch jene Personen, die aufgrund eines weiteren Studiums oder einer entsprechenden Prüfung einen akademischen Grad erworben haben sowie Personen, die einen Beruf ausüben, der nicht der ingenieurmäßigen Ausbildung entspricht
- Herstellung und Pflege des Einvernehmens mit Behörden, Körperschaften, Berufsorganisationen, (Kammern, Fachverbänden, Gremien, Gewerkschaften, verwandten inländischen Vereinigungen, technischen Vereinigungen des Auslandes und internationalen technischen Institutionen), hinsichtlich aller Angelegenheiten, die den österreichischen Ingenieurstand betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Hebung des Ansehens des Ingenieurstandes
- Mitwirkung an der Gestaltung des technisch-gewerblichen Bildungswesens
- Die Bearbeitung von technischen, beruflichen und rechtlichen Fragen, die den Personenkreis der Mitglieder des Verbandes betreffen
- Die Beratung und Information der Mitglieder in allen Standes- und Weiterbildungs- Angelegenheiten, Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Exkursionen und Seminaren zur Erweiterung des beruflichen Wissens
- Die Erarbeitung und Herausgabe von VÖI – Richtlinien zu technischen Fragestellungen
- Die aktive Vertretung österreichischer Ingenieure in europäischen Ingenieursgremien und -organisationen, insbesondere der FEANI.
- Mitwirkung bei der Evaluierung der beruflichen Ingenieurpraxis

3.2 Finanzielle Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Beiträge von Förderern
- Erträge von Veranstaltungen
- Abgeltung von Nutzungsrechten an Richtlinien und Publikationen

- Beitragsanteile von angeschlossenen Verbänden
- Spenden und sonstige Einnahmen

Die finanziellen Mittel des VÖI dienen ausschließlich den in den Artikeln 2 und 3.1 festgelegten Zwecken und Aufgaben sowie zur Aufrechterhaltung der Verwaltung und der Organisation des VÖI. Die Erzielung eines Gewinnes nach den Vorschriften des Steuerrechtes gehört nicht zu den in den Artikeln 2 und 3.1 festgelegten Zwecken des VÖI.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Jungmitglieder, Mitgliedsvereine und Ehrenmitglieder sein.

- Ordentliche Mitglieder sind Personen, die aufgrund der österreichischen gesetzlichen Bestimmungen zur Führung der Standes-, Berufs- oder Qualifikationsbezeichnung Ingenieur berechtigt sind sowie sämtliche ingenieurmäßig ausgebildeten Personen aller Ausbildungsbereiche wie insbesondere Bachelor, Master, Diplomingenieur, Doktor sowie Personen mit zusätzlichen Diplomen wie Dipl.- HTL-Ing., Dipl.-HLFL-Ing., EUR-ING usw.
- Außerordentliche Mitglieder sind Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme, als ordentliche Mitglieder nicht zutreffen, die jedoch beabsichtigen, den Zweck und die Aufgaben des VÖI zu unterstützen
- Fördernde Mitglieder sind Firmen, natürliche oder juristische Personen, die ihr Interesse an den Zielen des VÖI bekunden und entsprechende Beiträge entrichten
- Jungmitglieder sind Schüler und Studenten in technischer Ausbildung, insbesondere einer Höheren Technischen oder Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt, eines technischen Kollegs oder technischen Aufbaulehrganges oder einer HTL bzw. HLFL für Berufstätige
- Mitgliedsvereine sind Vereine, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen wie der VÖI. Dazu gehören insbesondere Absolventenvereine der Höheren Technischen sowie der Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben

6. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Für eine Aufnahme eines Mitglieds, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft, ist ein schriftlicher Antrag an das Sekretariat des Hauptverbandes zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der vollzogenen Aufnahme erwirbt das Mitglied, mit Ausnahme der Mitgliedsvereine, gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der örtlich zuständigen Landesgruppe bzw. Landesstelle.

6.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung des Mitgliedes mittels Brief oder per E-Mail an das Sekretariat. Die Kündigung wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens 3 Monate vor dessen Ende übermittelt wurde. Erfolgt die Kündigung verspätet, wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam
- Der Vorstand kann ein Mitglied nur aus wichtigen Gründen ausschließen.

Als wichtige Gründe gelten:

- a) qualifizierter Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- b) dass die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorgelegen haben
- c) das Mitglied wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, oder gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes verstoßenden Deliktes rechtskräftig verurteilt wurde
- d) grobes Vergehen gegen das Statut
- e) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandes

Wurde ein Mitglied ausgeschlossen, so ist der Beschluss des Vorstandes dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Erst mit der Zustellung des Beschlusses wird der Ausschluss wirksam.

Gegen diesen Beschluss des Vorstandes – ausgenommen 6.2 c) steht dem Mitglied die Möglichkeit zu, das Schiedsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses anzurufen. In diesem Fall wird die Rechtswirksamkeit des Vorstandsbeschlusses aufgeschoben.

Aus dem Verlust der Mitgliedschaft ergibt sich kein Rechtsanspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf eingezahlte Mitgliedsbeiträge. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge besteht bis zur tatsächlichen Beendigung der Mitgliedschaft.

7. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des VÖI teilzunehmen und die Einrichtungen des VÖI in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder können den VÖI im Rahmen seiner Zweckbestimmung zur Erteilung von Rat und Beistand in allen Standes- und Weiterbildungsangelegenheiten heranziehen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht in allen Verbandsfunktionen stehen grundsätzlich nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Mitgliedsvereine und Unternehmen haben durch deren Vertreter das volle Stimmrecht (eine Stimme).

Die Einberufung einer Generalversammlung kann von mindestens einem Zehntel der Mitglieder mit einem schriftlichen Antrag verlangt werden.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Verbandes schaden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe des VÖI zu beachten.

Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, sowie der Förderbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Alle gewählten Funktionäre haben ihr angenommenes Amt gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben ihre Funktion persönlich und ehrenamtlich auszuüben.

8. Gliederung des Verbandes

8.1 Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Präsidium
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

8.2 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt und wird vom Präsidenten einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf:

- Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung
- schriftlichen Antrag von mindestens zwei Obmännern von Landesgruppen oder gewählten Landesstellenleitern
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen 10 Wochen durchzuführen.

Sowohl zur ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Generalversammlung ist jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. An Stelle dieser Einladung kann die Einladung auch durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass diese vor der oben angeführten Frist den Mitgliedern zugestellt wird.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Sekretariat schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des VÖI können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmfähig sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

Bei der Generalversammlung sind die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einer Landesgruppe oder Landesstelle (Obmann, Landesstellenleiter) bzw. deren Stellvertreter berechtigt, für die nicht erschienenen Mitglieder ihrer Landesgruppe/ Landesstelle vertretungsweise das Stimmrecht auszuüben. Nicht gewählte Funktionäre haben keine derartige Vertretungsberechtigung.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung statutengemäß erfolgt ist.

Sämtliche Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wahlen sind schriftlich vorzunehmen, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt. Der Vorsitzende kann die schriftliche Abstimmung anordnen und auch sonstige Maßnahmen treffen, um die Abstimmungsergebnisse zu sichern.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Bei einer Neuwahl ist ein Wahlleiter erforderlich der von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt wird.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentenschaft
- Wahl des Obmannes des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmverhältnis sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu ersehen ist. Die Mitglieder können jederzeit in das Protokoll Einsicht nehmen.

8.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von der Generalversammlung gewählten Funktionären, das sind der Präsident, die Mitglieder des Präsidiums und bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder, sowie die Obmännern der Landesgruppen und die Leiter der Landesstellen. Weiters aus den korrespondierenden Mitgliedern, das sind die Vertreter der Mitgliedsvereine und die Vorsitzenden aktiver Arbeits- oder Fachgruppen des VÖI.

Bei Verhinderung eines Obmannes einer Landesgruppe oder Leiters einer Landesstelle ist dessen Vertreter teilnahme- und stimmungsberechtigt. Die korrespondierenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es zweimal in Folge unentschuldig den Sitzungen fernbleibt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre und endet mit der nächsten Generalversammlung, bei der ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Präsident, Schriftführer und Kassier können im Vorstand keine weitere Funktion ausüben.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten nachweislich spätestens zwei Wochen vor einer Vorstandssitzung schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Korrespondierende Vorstandsmitglieder bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht. Sind weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend, sind notwendige Beschlüsse binnen 4 Wochen nach der Vorstandssitzung im Umlaufverfahren zu fassen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Umlaufbeschluss ist dann gültig gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, oder das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Gegen die Enthebung ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ist der Funktionär suspendiert.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt eines einzelnen Mitglieds wird sofort wirksam, der Vorstand kann an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger kooptieren. Im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes wird der Rücktritt erst mit der Neuwahl durch die Generalversammlung wirksam.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und in der nächsten Sitzung zu beschließen.

Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß Abschnitt 6
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung
- Die Bildung von Ausschüssen und Fachgruppen
- Aufnahme, Zusammenlegung und Ausschluss von Landesgruppen in den Hauptverband als Dachorganisation (mit zwei Drittel-Mehrheit)

8.4 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus 6 Personen, dem Präsidenten, 3 Vizepräsidenten, dem Kassier sowie dem Schriftführer, von denen mindestens 2 Personen Obleute von Landesgruppen sind und eine Person den Bereich der Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten vertritt. Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und üben die ihnen übertragenen Ämter ehrenamtlich für 3 Jahre aus. Die Mitglieder des Präsidiums können wiedergewählt werden.

Der Präsident kann nach Ablauf seiner Funktionsperiode für weitere 3 Jahre gewählt werden. Danach ist eine Wiederwahl nur über einen vorausgegangenen Beschluss des Vorstands, der mit zwei Drittel-Mehrheit zu fassen ist, möglich.

Die Funktionsperiode entspricht der Funktionsperiode des Vorstandes. Das Präsidium tritt halbjährlich zusammen, im Bedarfsfall auch öfters.

Den Vorsitz führt der Präsident bzw. der an Jahren älteste Vizepräsident. Bei Verhinderung eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, ist eine Vertretung oder Stimmübertragung unzulässig.

Das Präsidium stellt das operative Führungsgremium des VÖI dar. Die Aufgaben des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu verfassen.

Bei dauernder Verhinderung oder Rücktritt des Präsidenten hat das Präsidium eine Sitzung einzuberufen, in der ein Mitglied des Präsidiums interimsmäßig mit den Funktionen des Präsidenten betraut wird. Das Präsidium hat spätestens nach Ablauf von 6 Monaten eine a.o. Generalversammlung zur Wahl eines Präsidenten einzuberufen.

8.5 Vertretung nach außen

Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, vertritt den VÖI nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Bereich seines Bundeslandes ist der Obmann der Landesgruppe, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, zur Repräsentation in Landessachen befugt. In laufenden Angelegenheiten ist der Präsident alleinzeichnungsberechtigt. In allen anderen Angelegenheiten und bei Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere bei den Verband verpflichtende Urkunden, unterzeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Generalsekretär oder dem Schriftführer, sofern es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, gemeinsam mit dem Kassier.

8.6 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von drei Jahren (siehe Vorstandszeitraum) gewählt, die mit der Neuwahl der Rechnungsprüfer durch die Generalversammlung endet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

8.7 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus den Verbandsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten und in den in den Statuten angeführten Fällen.

Die Funktion der Schiedsrichter ist ehrenamtlich.

Streitigkeiten sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen, der sich um eine gütliche Beilegung zu bemühen hat. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorstand den Streitfall dem Obmann des Schiedsgerichtes zu übertragen.

Der Obmann des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sollen rechtskundige und unabhängige Personen sein, die dem VÖI, nicht jedoch dem Vorstand, angehören. Ihre Funktionsdauer endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers, die im Falle eines laufenden Verfahrens erst nach Beendigung desselben wirksam wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Obmann des Schiedsgerichtes obliegt die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens, er darf nicht am Streitfall beteiligt sein.

Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Obmann und zwei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Obmann zusätzlich je ein Verbandsmitglied als Schiedsrichter zu nominieren. Werden von den Streitparteien keine Schiedsrichter genannt oder ist der namhaft gemachte Schiedsrichter nicht zur Übernahme dieses Amtes bereit oder wurde er als befangen abgelehnt, so ist den Streitparteien eine einwöchige Nachfrist zur weiteren Nominierung einzuräumen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so werden diese Schiedsrichter durch das Präsidium des VÖI bestellt.

Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, der Schiedsspruch ist schriftlich festzuhalten. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes gibt es keine Berufung. Die Sorge für die Vollstreckung des Schiedsspruches obliegt dem Vorstand.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, Ehrenstrafen, wie einen Verweis oder die Feststellung der Unfähigkeit zur Ausübung einer Verbandsfunktion, auszusprechen und in besonders schwerwiegenden Fällen dem Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes zu empfehlen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden nach mündlicher Verkündung oder nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung, sofern keine mündliche Verkündung erfolgte, unmittelbar wirksam.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen, sofern sie für die Verbandsmitglieder von allgemeinem Interesse sind. Über die Veröffentlichung hat das Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht des VÖI kann als zweite Instanz über Entscheidungen des Schiedsgerichtes einer Landesgruppe tätig werden, wenn ein entsprechender Antrag von einer der Streitparteien oder dem Vorstand der Landesgruppe gestellt wird.

Der Obmann des Schiedsgerichtes kann im Einzelfall über Antrag der Generalversammlung, des Präsidiums oder von sieben Mitgliedern Untersuchungen vornehmen, wenn der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Gebarung oder auf andere verbandsinterne Missstände besteht. Er hat darüber dem Präsidium und dem Vorstand schriftlich zu berichten.

Die Einschaltung des zuständigen Gerichtes lt. Vereinsgesetz 2002 in der gültigen Fassung durch die Streitparteien wird durch diesen Art. 8.7 nicht berührt.

8.8 Der Generalsekretär

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Generalsekretär bestellen. Die Aufgaben des Generalsekretärs sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Generalsekretär ist dem Präsidium verantwortlich.

Die Funktionsdauer des Generalsekretärs beträgt drei Jahre (siehe Vorstandszeitraum) und endet mit der nächsten Generalversammlung, bei der ein neuer Vorstand gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Landesgruppen

Landesgruppen im Sinne dieser Satzungen sind auf den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer beschränkte Vereine, deren Satzungen zumindest bezüglich Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft mit den Satzungen des Gesamtvereines übereinstimmen, diesen, in keinem Punkt widersprechen und vom Vorstand des Hauptverbandes ausdrücklich genehmigt werden.

Die Landesgruppen führen die Bezeichnung: "Verband österreichischer Ingenieure, Landesgruppe" es folgt der Name des Bundeslandes bzw. der Bundesländer. Die Landesgruppen sind selbständige Vereine, die aus den gemeinsamen Zielen und Aufgaben sowie aus Verwaltungs- und ökonomischen Gründen gewissen Einschränkungen unterliegen.

Die Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Vorschreibung und Einhebung der Beitritts-, Mitglieds- und Förderungsbeiträge erfolgte durch den Hauptverband. Zusätzliche Beiträge zum Mitgliedsbeitrag können durch die Landesgruppe nicht eingehoben werden. Entscheidungen des Schiedsgerichtes einer Landesgruppe können beim Schiedsgericht des Hauptverbandes angefochten werden, wenn dies verlangt wird. Ein derartiger Antrag bedingt den Aufschub der Rechtsfolgen.

Der Vorstand des Hauptverbandes kann die Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung verlangen. Kommt der Obmann der Landesgruppe diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, so ist diese Landesversammlung durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten des Hauptverbandes einzuberufen. Die Leitung einer derartigen Landesversammlung obliegt dem Obmann des Schiedsgerichtes oder einem anderen vom Vorstand des Hauptverbandes zu nominierenden Vertreter.

Der Vorstand des Hauptverbandes kann den Obmann des Schiedsgerichtes beauftragen, gegen Funktionäre einer Landesgruppe, die die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes ständig missachten, ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten. Bei schwerem Vergehen gegen die Vereinsstatuten, bei vereinschädigendem Verhalten und bei Gefahr im Verzug kann der Vorstand des Hauptverbandes mit zwei Drittel-Mehrheit Funktionäre der Landesgruppe von ihren Ämtern bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht suspendieren. Der Vorstand des Hauptverbandes hat gleichzeitig für eine entsprechende Fortführung der laufenden Geschäfte der Landesgruppe zu sorgen.

10. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sowohl geplante als auch beschlossene Änderungen müssen rechtzeitig und in vollem Wortlaut den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

11. Auflösung des Verbandes Verwertung des Vereinsvermögens

Die freiwillige Auflösung des VÖI kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung bei dieser Abstimmung ist nicht möglich.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.

Den Antrag auf Auflösung des VÖI kann nur der Vorstand des VÖI stellen. Dieser Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Gleichzeitig hat die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens und der Einrichtungen des Verbandes zu beschließen. Den einzelnen Mitgliedern steht bei Auflösung des VÖI keinerlei Anspruch auf Verbandsvermögen zu. Dieses ist gemäß Beschluss der Generalversammlung im Sinne des Verbandszwecks an Vereine oder an andere gemeinnützige Einrichtungen zu übertragen, im Sinne der §§ 34 ff BAO.